

Opfer oder Täter: Anmerkungen zu einer Kritik an Wilhelm Heitmeyer

Fabian, Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Fabian, R. (1996). Opfer oder Täter: Anmerkungen zu einer Kritik an Wilhelm Heitmeyer. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 20(1/2), 91-106. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-265921>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Rainer Fabian

Opfer oder Täter

Anmerkungen zu einer Kritik an Wilhelm Heitmeyer

Vergleicht man gegenwärtige wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit denen der siebziger und der ersten Hälfte der achtziger Jahre, so fällt die Abgeklärtheit auf, mit der die Kontroversen ausgetragen werden. Spektakuläre Debatten um Kernfragen der menschlichen Gattung zu den Themen Ökologie oder Gentechnologie oder um sensible politische Themen wie im Historikerstreit haben zwar nicht selten im Wissenschaftsbereich ihren Ursprung, finden dann jedoch eher in den allgemeinen Printmedien oder im Fernsehen statt. Dabei trägt das akademische Niveau der Diskutanden in der Regel dazu bei, daß solche Auseinandersetzungen zwar inhaltlich in aller Schärfe, aber der Form nach in hochelaborierten Diskursen ausgetragen werden. In den Debatten der Wissenschaftler geht es offensichtlich immer seltener um Kernfragen des sozialen und politischen Selbstverständnisses, und entsprechend gering ist das Risiko, mit Blessuren aus einer Kontroverse herauszukommen, die eher durch akademische Korrektheit und Höflichkeit als durch starke Emotionen gekennzeichnet ist.

Umso mehr verwundert es, daß gerade in einem Bereich wie der Pädagogik, der an den Hochschulen nach der Aufgeregtheit der siebziger Jahre in dieser Hinsicht einer der ruhigsten geworden ist, emotional aufgeladene Konflikte entstanden sind wie die Debatte um Erklärungsansätze zu jugendlichem Rechtsextremismus von Wilhelm Heitmeyer. Bereits 1989 erscheint eine »Streitschrift gegen Leggewiesierung und Heitmeyerei im Antifaschismus« (vgl. Döhmman u.a., 1989), in der mit ungeheurem Affekt gegen die Verharmlosung von Neofaschismus und Neonazismus polemisiert wird wie auch gegen die angebliche Tendenz des Theorieansatzes von Heitmeyer und Leggewie, rechte Täter zu Opfern zu machen und damit zu entlasten.

Die Kritik an Heitmeyer wird dabei zwar fundamntiert durch den Versuch, Fehler im Design der empirischen Untersuchung nach-

zuweisen sowie durch den Aufweis von Widersprüchen in der Formulierung der Forschungsergebnisse selbst; die zentrale Stoßrichtung der Kritik richtet sich jedoch offensichtlich gegen die in pädagogischer Absicht formulierte Betrachtungsweise des jugendlichen Rechtsextremismus, die sich – bei Heitmeyer – in erster Linie aus dem sozialisierungstheoretischen Ansatz ergibt. Mit der Kritik verbindet sich das Postulat, die jugendlichen Täter und ihr Umfeld *politisch* zu bekämpfen und nicht *pädagogisch* auf sie einzugehen. Der aggressive Gestus der Streitschrift sowie die Zielrichtung des politischen antifaschistischen Kampfes deuten darauf hin, daß es hier nicht in erster Linie um eine wissenschaftliche Theoriedebatte geht, sondern um zentrale Fragen politischer Identität. Auf die selbst gestellte Frage, warum in der öffentlichen Diskussion über den erstarkten Neofaschismus immer wieder Leggewie und Heitmeyer ums Wort gebeten werden, lautet die Antwort:

»Weil sie auf Integration der Neofaschisten in den bundesdeutschen Staat aus sind statt auf Veränderung dieses Staates hin zur antifaschistischen Verpflichtung des Grundgesetzes. Weil ihr eigenes Konzept gegen rechts, sozialpädagogische Jugend-(!)Arbeit nämlich, so schön unpolitisch ist und einem Interessenten am Faschismus bestimmt nicht weh tut: dem Kapital. (Dem kommt bei seiner Weltmarkt-Offensive 'Europa gegen USA, Japan und die industriellen Schwellenländer' der Euro-Nationalismus der neofaschistischen Ideologen gerade recht: 'Europäische Identität' gegen 'Amerikanisierung' und 'asiatische Überfremdung'.) Weil sie sich dagegen wenden, die Neonazis auszugrenzen. Weil sie aber sehr wohl die Antifaschisten *ausgrenzen* (Hervorh. R. F.) wollen. Weil sie die REP's als quasi natürlichen Ausgleich für die Grünen ansehen. Da können auch Schönhuber, Waigel und Kohl zustimmen« (Döhmann u.a., 1989, S. 2).

Offensichtlich stellen sozialisierungstheoretische Erklärungsansätze von Rechtsextremismus und Gewalt eine Bedrohung dar für das Selbstverständnis des 'antifaschistischen' und 'antirassistischen' Kampfes, weil sie einfache Feindbilder in Frage stellen und – indem sie die biographische Tiefendimension rechtsextremistischer Gewaltkarrieren aufzeigen – Empathie und Verständnis für die Täter ermöglichen. Diese Bedrohung wird gar als 'Ausgrenzung' erlebt, wenn mit der Forderung nach begrifflicher Differenzierung das monolithische Selbstverständnis des kämpferischen Antifaschismus kritisiert wird.

In der Tradition dieser Auseinandersetzung steht auch der Text einer Bielefelder StudentInnengruppe¹ »Die Gefahren einer multi-kulturellen 'Konfliktforschung'«. Darin werden im wesentlichen folgende Vorwürfe formuliert:

Das Platzhirschargument: Heitmeyer besetzt alle Räume und dominiert in seinem Feld die Politikberatung.

Heitmeyer »sieht die Gefahren eines 'schwärmerischen Antirassismus' in der (autonomen) Antifa-Bewegung, die er gerade wegen ihres entschiedenen und konsequenten Vorgehens gegen Rassismus immer wieder kritisiert.«

Heitmeyers Kritik an einer Begriffspolitik, die sich insbesondere in dem inflationären und undifferenzierten Gebrauch des Rassismusbegriffs zeigt, wird mit dem Hinweis auf die »Allgegenwart 'rassistischer' Überzeugungen, Vorurteile (und) Handlungen« zurückgewiesen und sein eigener Versuch einer begrifflichen Differenzierung selbst als Begriffspolitik kritisiert. Ihm wird vorgeworfen, »den Rassismus aus der Diskussion haben« zu wollen, die Täter durch die Unterscheidung in mehr oder weniger schlimme zu entschuldigen und sie damit würdig zu machen für »staatspädagogische Umerziehungsbe-mühungen«.

Der Versuch einer begrifflichen Differenzierung zwischen Rassismus, Ethno-zentrismus, Fremdenfeindlichkeit, Heterophobie und Etablierten-Rechte durch die Angabe der jeweiligen psychischen Verankerung im Subjekt wird als schwammig, als willkürliche Sortierung von Variablen und als beliebige Zuordnung kritisiert.

Heitmeyers Begriffspolitik und Politikberatung hätten schließlich die Funktion, die Politik zu 'entschulden'. Mit seiner Vorstellung von »multikulturelle(r) Konfliktforschung« trage er dazu bei, die Störpotentiale eines von Staat und Politik 'geschürten' Nationalismus, der gleichwohl das »wirtschaftliche Mit-einander im europäischen Binnenmarkt« nicht beeinträchtigen soll, zu neutralisieren.

Opfer und Täter

Der zentrale Vorwurf gegen den Erklärungsansatz von Heitmeyer richtet sich gegen die 'Verwandlung der Täter in Opfer', gegen die 'Verharmlosung' rechtsextremistischer bzw. neonazistischer Gewalta-

ten und die mit den sozialwissenschaftlichen Deutungen ermöglichte Pädagogisierung politischer Vorgänge:

»Rechte Gewalttäter, die in ihrem nationalen Eifer zu weit gehen, sollen nicht unmittelbar verantwortlich für ihre Taten sein. Denn sie haben es auch nicht leicht. Diese Unterstellung ist wichtig, damit die Pädagogik und nicht die Justiz agieren kann«.

Ich möchte im folgenden zunächst dieses Argument einer Prüfung unterziehen. Dazu erscheint es mir sinnvoll, vier Ebenen zu unterscheiden, auf denen das Problem definiert werden kann:

- Die Ebene des rechtsstaatlichen Handelns (Gesetzgebung/ Polizei/ Justiz),
- die Ebene der politischen Auseinandersetzung,
- die Ebene des pädagogischen Handelns und
- die Ebene der sozialwissenschaftlichen Erklärungsansätze.

Drei *Handlungsebenen* steht die theoretische *Deutungsebene* gegenüber.

Ich gehe davon aus, daß alle vier Ebenen ihre eigene Logik und ihre jeweils spezifische Berechtigung haben. Sowohl im rechtsstaatlichen Bereich wie in der politischen Auseinandersetzung wird dem Menschen prinzipiell – auch kontrafaktisch – die volle Verantwortlichkeit für sein Handeln unterstellt, während pädagogisches Handeln eher von einem Entwicklungspotential von Verantwortlichkeit ausgeht und damit bei dem zu Erziehenden von einer spezifisch begrenzten Autonomie. Da nun sozialwissenschaftliche Erklärungsansätze generell die Tendenz haben, Determinanten aufzuzeigen, die letztlich das Verhalten von einzelnen oder Gruppen erklären, scheinen diese Ansätze in besonderer Weise auf die Ebene des pädagogischen Handelns bezogen zu sein. *Verantwortungsdiskurs* und *Entlastungsdiskurs* werden so unterschiedlichen Handlungsebenen zugewiesen, und entsprechend werden für die unterschiedlichen Ebenen spezifische Handlungstypen in Bezug auf Rassismus und Neonazismus definiert: Auf der staatlichen Ebene die Repression, auf der politischen die Bekämpfung, auf der pädagogischen die Erziehung. Der letzteren wird nun angesichts der Ungeheuerlichkeit des Gegners die Berechtigung abgesprochen. Ich möchte im Folgenden aufzeigen, daß diese

Trennungen problematisch und letztlich der Hintergrund für die hier skizzierte Kontroverse sind.

Am Beispiel *rechtsstaatlichen Handelns*, insbesondere am Strafrecht, läßt sich das Problem verdeutlichen: Im Strafrecht selbst ist die allgemeine Unterstellung von Verantwortung, ohne die Strafe keinen Sinn machen würde, immer schon differenziert. Wir gehen selbstverständlich davon aus, daß Kinder eine geringere Verantwortlichkeit und damit eine geringere moralische Kompetenz besitzen als Erwachsene, und das Strafrecht unterscheidet denn auch entsprechend zwischen Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden und Erwachsenen. Der damit gegebenen Staffelung von Verantwortlichkeit entspricht eine differenzierte Strafmündigkeit. So plausibel es ist, daß ein Rechtssystem nur auf der – auch kontrafaktischen – Unterstellung von Freiheit der Entscheidung und damit von Verantwortung funktionieren kann, so plausibel ist es andererseits, daß es auch jenseits der Grenze von Heranwachsenden faktisch unterschiedliche Freiheitsgrade – und damit auch unterschiedliche Verantwortlichkeiten – gibt, und zwar aufgrund jeweils spezifischer Sozialisationschancen im Prozeß der Vergesellschaftung.

Das Strafrecht selbst geht zwar auch in Beziehung auf Erwachsene zunächst von der Unterstellung der Verantwortlichkeit aus, erkennt aber im konkreten Strafverfahren abgestufte Freiheitsgrade und damit auch Grade der Verantwortlichkeit: Im Strafverfahren wird bei der *Schuldfeststellung* die Freiheit der Entscheidung unterstellt, bei der *Bestimmung des Strafmaßes* wird dann aber faktisch davon ausgegangen, daß der Handelnde doch nicht ganz frei entschieden hat, und daß es mannigfaltige Gründe gibt, die sein Verhalten bestimmt haben können. In den – meist sozialwissenschaftlichen – Gutachten zur Begründung der mildernden Umstände wird dann der Versuch unternommen, die spezifische Verantwortlichkeit des Täters zu präzisieren.

Klaus Günther hat diese Ambivalenz in einer rechtsphilosophischen und gesellschaftstheoretischen Argumentation systematisiert (vgl. Günther, 1994). Er wendet sich gegen die Tendenz, angesichts der schweren Beispiele von Gewaltkriminalität jegliche Form der Täterentlastung aufzugeben, die Taten nicht mehr verstehen oder erklären zu wollen, sondern in den Taten nur noch die böse Absicht des Täters zu sehen. Er sieht zwar die Schwierigkeit, angesichts der Fernsehbilder von verstümmelten und vergewaltigten Bürgerkriegsopfern

im früheren Jugoslawien, der Berichte über »die Glücksempfindungen der Hooligans, wenn sie die Schädelknochen ihrer Opfer bersten hören, oder über Kinder, die scheinbar regungslos ein Kleinkind töten« (Günther, 1994, S. 136 ff.), sich jenem Impuls des britischen Premierministers zu entziehen, der nach dem Kindermord in Liverpool die Forderung aufgestellt hat, man müsse *aufhören zu verstehen*. Mit verstehen ist nach Günther gemeint, »daß man abweichendes Verhalten auf Faktoren zurückführt, die es nicht als einen freiwillig vollzogenen, absichtlich auf die Verletzung des Rechts zielenden Normbruch erscheinen lassen« (a.a.O., S. 136 ff.). Er hält jedoch an dem Spannungsverhältnis von Handlungserklärung und normativer Verurteilung der Handlung, von Entlastungsdiskurs und Verantwortungsdiskurs fest. Wenn man auf verstehen und erklären verzichtet, so Günther, bleibt lediglich die *Bekämpfung des Gegners*, sei es in Form der Ausgrenzung, der Abschreckung oder der Vergeltung.

»Niemand kann sich vorstellen, in einer Gesellschaft ohne Mordverbot zu leben. Ebenso wenig können wir uns vorstellen, in einer Gesellschaft zu leben, in der wir uns nicht wechselseitig als Subjekte behandeln und einander für unsere Handlungen verantwortlich machen. Aber wir wissen gleichzeitig eben auch, daß jeder von uns ein Kräftefeld sich kreuzender sozialer und psychischer Determinanten ist« (a.a.O., S. 147).

Günther geht davon aus, daß Verantwortung nichts Essentielles, dem Wesen des Menschen Zugehöriges ist, sondern daß Verantwortung von der Gesellschaft *zugeschrieben* wird und daß sie daher immer *kontrafaktisch* und *selektiv* im Vergleich mit anderen Faktoren ist. Daher gibt es immer die Alternative,

» ... denjenigen, dem man Verantwortung zuschreibt, zu *entlasten*, indem man andere verantwortlich macht, oder auf die Zuschreibung ganz verzichtet und nur eine Kausalerklärung durch verhaltensdeterminierende Faktoren zuläßt« (a.a.O., S. 149).

Nach Günther läßt sich jeder alltägliche Mordfall ohne große Mühe so beschreiben, daß »dem Urteilenden das Urteil 'verantwortlich' im Halse stecken« bleibt (a.a.O., S. 149 ff.). Gleichwohl wird dem Mörder Verantwortung für seine Tat zugeschrieben. Für den rechtsstaatlichen Diskurs bedeutet das aber, daß sowohl im Hinblick auf Strafrecht und

Strafverfahren als auch im Hinblick auf die Praxis der Polizei und anderer Strafverfolgungsbehörden Entlastungs- und Verantwortungsdiskurs nicht getrennt werden können.

Analoges gilt für die Ebene der *politischen Auseinandersetzung*. Auch hier müssen Verantwortungsdiskurs und Entlastungsdiskurs aufeinander bezogen bleiben. Wenn Jugendliche, die sich wegen der Ermordung von Ausländern oder Obdachlosen zu verantworten haben, sich als Mandatsträger der 'feigen Öffentlichkeit' bezeichnen, welche sie als schweigende Kulisse der Zustimmung erleben; wenn sie von sich sagen, daß sie eigentlich nur das ausführen, was die große Mehrheit der Bevölkerung im Sinne hat, so drückt sich darin durchaus ein wahrer Kern aus. Bereits bei den Brandanschlägen von Rostock konnte man Erwachsene beobachten, die den agierenden Jugendlichen offenen Beifall spendeten. Damit wird deutlich, daß das Problem nicht ausschließlich ein solches dieser Jugendlichen ist, sondern der *gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen*, in die sie eingebettet sind. Rechtsextremistische oder rassistische Gewalt rechtfertigt sich in der Regel mit Argumenten aus dem Arsenal gesellschaftlicher und politischer Ideologiebestände, die die Gewalttäter vorfinden. Daher ergibt sich die Notwendigkeit, das Zusammenspiel sozialstruktureller und politischer Dimensionen von Rassismus und Rechtsextremismus *und* subjektiver Handlungsorientierungen zu betrachten, d.h. den Zusammenhang von gesellschaftlicher Bedingtheit und subjektiver Verantwortlichkeit rassistisch oder rechtsextremistisch orientierter Gewalttaten.

Wolfgang F. Haug hat darauf hingewiesen, daß »Brandstiftung und Mord (...) verwandelte Formen von Protest sein (können) – *im Modus des entfremdeten Protests gegen Entfremdung*« (1992, S. 34 ff.). Er unterscheidet den Rassismus-von-oben oder politisch organisierten Rassismus von dem spontanen plebejischen Rassismus, der ...

» ... von seiten der *underdogs* etwa darauf (zielt), andere im Status der *underdogs*, der ihnen als Neuankommenden zunächst zufällt, aber vermutlich ihrer Leistungsfähigkeit nicht entspricht, zu halten. *Ein anderer soll der Unterste sein* – das ist ein Schrei in der Familie der Subalternen, oft unerwünscht vom Standpunkt der Herrschenden« (a.a.O., S. 34).

Letzterer ist nach Haug vor allem deswegen nicht unproblematisch, weil er sich durch die Herrschenden leicht funktionalisieren läßt und weil er in der Regel mit dem Ruf nach dem starken Staat verbunden ist. Wenn aber Rassismus oder Rechtsextremismus auch als Entfremdung in entfremdeter Gestalt verstanden werden können, dann ist in diesem Verständnis auch immer eine 'entlastende' Perspektive angedeutet. Damit ist zugleich auch auf die Handlungsebene des politischen Diskurses und der politischen Öffentlichkeit verwiesen, weil hier die ideologische Legitimationsbasis für rechtsextremistisches Handeln getroffen werden kann. Andererseits wird aber auch die Notwendigkeit sichtbar, nach den konkreten Lebensbedingungen der 'underdogs' zu fragen, weil auch in ihnen ein Grund für den entfremdeten Protest zu suchen ist.

Der Rassist als das 'böse Subjekt'

Niemand wird als Rassist geboren. Es ist ein wesentliches Anliegen von Heitmeyer, deutlich zu machen, daß es unterschiedliche »Ideologien der Ungleichheit« gibt, und daß diese Erscheinungen – auch der gegenwärtige Rassismus – primär das ganz 'normale' Produkt von Entwicklungstendenzen moderner Gesellschaften sind, insbesondere eine Verarbeitungsform von Desintegrationsprozessen, die – als Folge wachsender Individualisierung – zu Erfahrungen von Handlungsunsicherheit, Vereinzelung und Ohnmacht führen. Seine Kernthese ist die, daß rechtsextremistische Ideologieangebote besonders attraktiv sind für Jugendliche, deren Lebenszusammenhang von solchen Erfahrungen bestimmt wird. Das ist gemeint mit der immer wieder zitierten, von Oskar Negt geprägten Formulierung, der Rechtsextremismus sei nicht ein Phänomen, das an den Rändern entstehe, sondern im Zentrum der Gesellschaft. Im Unterschied zum Text der Bielefelder StudentInnengruppe wird hier eine Perspektive eröffnet, die Bedeutung rechtsextremistischer Orientierungen für die Subjekte verständlich zu machen. Diese Sichtweise erlaubt es, jenseits der Kontinuitätsformel, der Verführungsthese und der einfachen Kapitalismus-Faschismus-Theorie den Ursprung des Rechtsextremismus in der Gegenwart zu thematisieren. Sie erlaubt zudem einen Vergleich mit anderen modernen Gesellschaften, in denen – trotz unterschiedlicher

historischer Voraussetzungen – ähnliche Erscheinungen von Rassismus und Rechtsextremismus zu beobachten sind.

Die Bielefelder StudentInnen sehen hier lediglich verkürzte Zusammenhänge: Staatliche Interessen, nationale Einstellungen, rassistische Einstellungen und Gewalttaten stehen bei ihnen in einem Kontinuum. Sie sind – in verschwörungstheoretischer Perspektive – das Ergebnis intentionaler Politik:

» ... diese Institutionen und Staatsorgane (sind) am Schüren von Nationalbewußtsein und Ausländer/-innenfeindlichkeit beteiligt, wenn es ihnen nützt ('Asylkompromiß')«. Das sei »hartes Kalkül«, Nationalismus gilt als »brandaktuelle Notwendigkeit zur Identifikation mit dem Staat und seiner Politik.«

Im Wesentlichen haben wir es bei der Auseinandersetzung mit Heitmeyer also mit folgender Struktur zu tun:

- Zunächst einmal werden die unterschiedlichen Handlungsebenen nicht hinreichend voneinander getrennt. Der 'antirassistische Kampf' übernimmt im Rahmen seiner politischen Auseinandersetzung zugleich die Funktionen rechtsstaatlicher Institutionen wie Justiz und Polizei, denen man Versagen vorwirft. Solche Stellvertretung braucht allerdings harte Legitimationen. Diese bestehen zum einen in der – oft zutreffenden – Begründung, daß Justiz und Polizei bei rassistischen Übergriffen häufig versagen und man selbst nun die Opfer bzw. die potentiellen Opfer vor den Tätern schützen müsse. Zum anderen bestehen sie in dem *eindeutigen* Feindbild, das auch *eindeutige* Reaktionen erforderlich macht. Zur Legitimation des eigenen antirassistischen Kampfes muß der Gegner durch und durch Rassist sein; alle Differenzierungen mindern seine Gefährlichkeit, und diejenigen, die solche Differenzierungen vornehmen, machen letztlich gemeinsame Sache mit denen, die Nationalismus und Rassismus bewußt für ihre Zwecke fördern und funktionalisieren.
- Der antirassistische Diskurs Bielefeldscher Prägung eliminiert den Entlastungsdiskurs zugunsten des Verantwortungsdiskurses. Der Rassist ist das *böse Subjekt*, das bedingungslos bekämpft werden muß. Genau an diesem Punkt jedoch setzt Heitmeyer an, wenn er von dem »schwärmerischen Antirassismus« spricht. Solche Kritik trifft ins Zentrum der Rechtfertigung des politischen

Handelns des Antirassisten. Heitmeyer macht den Versuch, zwischen unterschiedlichen Erscheinungsformen sozialer Syndromvarianten wie Rassismus, Ethnozentrismus, Fremdenfeindlichkeit, Heterophobie und Etabliertenrechte zu unterscheiden, indem er die jeweils dominierende psychische Verankerung dieser Phänomene bestimmt. Diese Unterscheidungen werden getroffen in der Absicht, entsprechend den Grundorientierungen und ihrer spezifischen psychischen Verwurzelung differenzierte Handlungsstrategien zu entwickeln. Den 'Antirassisten' wirft Heitmeyer vor, mit dem *Allbegriff* Rassismus diese Differenzen zu verwischen und alle Erscheinungen reduktionistisch auf ein einziges Phänomen zu beschränken.

»Derzeit läßt sich eine Entwicklung verzeichnen, in der die Differenzierung der Faszination moralischer Selbstberuhigung und Selbststeigerung geopfert wird. Dabei wird vor allem übersehen, daß mit der Steigerung der eigenen Moralisierungposition die Abnahme der Chancen zur Kommunikation einhergeht« (Heitmeyer, 1992, S. 677).

Der moralisch begründete Reduktionismus dieser Art führt zur Forderung nach Repression, wobei ein breites Spektrum von politischen, sozialen und pädagogischen Handlungsalternativen ausgeblendet wird. Wenn es aber ausschließlich um die Unterdrückung und Ausmerzungen bestimmter Einstellungen geht, dann bleibt außer Betracht, »daß die Lebensverhältnisse geändert werden müßten, die solche Einstellungen erst entstehen lassen« (a.a.O., S. 678 ff.). Das nennt Heitmeyer – zu Recht – »die heimliche Apologetik der existierenden Verhältnisse« (a.a.O., S. 678 ff.).

Die Bielefelder StudentInnen kehren diese Argumentation um:

»Nach Heitmeyer gibt es dann also den schlimmen Rassismus, den gewalttätigen und den Rassismus, den man nicht so nennen sollte, den es aber zu differenzieren gilt. (...) Fest steht aber, daß es sich hier in jedem Fall um Gewalt und Rassismus handelt.«

Sie unterstellen Heitmeyer, er wolle »den Rassismus aus der Diskussion haben«, um durch eine Unterscheidung in mehr oder weniger schlimme Täter ihre Entschuldung zu erreichen und sie so für seine »staatspädagogischen Umerziehungsbemühungen« würdig zu ma-

chen. So werfen auch sie Heitmeyer 'die Apologetik der bestehenden Verhältnisse' vor, in diesem Fall die Komplizenschaft mit dem Staat und seinem Interesse an nationalistischen Tendenzen.

Entlastungsdiskurs *und* Verantwortungsdiskurs zu führen bedeutet nun aber nicht, Gewalttaten *nicht* mit rechtsstaatlichen Mitteln zu begegnen. Im Gegenteil, da wo Straftaten geplant oder begangen werden, ist es zunächst selbstverständlich die Aufgabe von Polizei und Justiz, Täter und Tat eindeutig zu bewerten. Es müssen jedoch immer auch die gesellschaftlichen Bedingungen und die biographischen Umstände im Blick bleiben, die zu den Taten geführt haben. Sie öffnen die Perspektive für politische und pädagogische Handlungsfelder, auf denen präventiv und langfristig die Bedingungen verändert werden können, die zu den manifesten Gewalterscheinungen geführt haben. Wenn allerdings diese Erscheinungen – in totalisierender Weise – an die Systemfrage geknüpft werden, bleibt jede Perspektive illusorisch, die auf die Veränderung von konkreten Bedingungen – und damit auf die Veränderung von einzelnen Personen oder Gruppen – gerichtet ist, aber nicht das System als ganzes tangiert. Solche Totalisierungen mit der Tendenz zu Allbegriffen stehen in der Bundesrepublik in der Kontinuität der politischen Entwicklung seit Ende der 60er Jahre.

Das Erbe

So sehr beide Positionen sich in der Vorwurfsstruktur ähneln – insbesondere in der wechselseitigen Unterstellung der Verharmlosung –, so sehr unterscheiden sie sich in ihrer tatsächlichen Bedeutung in Bezug auf die gesellschaftliche und politische Praxis. Dazu einige Bemerkungen zur Geschichte jener Allbegriffe. Es gab in der Studentenbewegung einen zunehmend *inflationären* Gebrauch des Faschismusvorwurfs.

»Die Studentenbewegung versah alles, was sie als kapitalistisch, technokratisch, autoritär, unterwürfig, gewalttätig, angepaßt erlebte, mit jenem Etikett. Dieser ebenso leidenschaftliche wie leichtfertige Gebrauch eines Begriffs, der zu grobschlächtigen Feindbildern führen mußte, ist für eine Protestbewegung, die von der Elterngeneration und von sich selbst eine gewissenhafte Auseinandersetzung mit dem wirklichen deutschen Faschismus einforderte, überraschend und widersinnig« (Bopp, 1988, S. 124).

Zwei soziale Positionen hatten für die rebellierenden Studenten den höchsten moralischen Rang und damit den größten Identifikationswert: Der antifaschistische Kämpfer und der Revolutionär. Für den Revolutionär gab es konkrete Vorbilder – Che Guevara, Mao Tse Tung, Ho Chi Minh u.a. –, und es existierten immer reale Szenarien von revolutionären Befreiungskämpfen, an denen man – wenn auch nur in der Phantasie – teilhaben konnte. Die jeweiligen Helden der Revolution hatten sowohl an den politischen Arbeitsstätten wie im Privatbereich ihren privilegierten Platz.

Schwieriger und sicherlich auch abstrakter war die Identifikation mit dem antifaschistischen Kämpfer. In dieser Figur identifizierten sich viele mit dem, worin die meisten ihrer Eltern versagt hatten. Um diese Position jedoch real einzunehmen, mußte man die Gegenwart als durch und durch faschistisch definieren. Man kann an berühmten Reden aus der damaligen Zeit, etwa der Rede Rudi Dutschkes auf dem Vietnamkongress im Frühjahr 1968 in Berlin, sehr genau diese Entwicklung von Faschismus und faschistisch zu 'Allbegriffen' feststellen. Der solchermaßen totalisierte Faschismusvorwurf gab dem eigenen Kampf die höchste Weihe und diente nicht zuletzt auch zur Rechtfertigung von Gewalt als revolutionärer oder Gegengewalt. Nicht nur am Beispiel der RAF läßt sich zeigen, wie die 'geborgte Realität' mit Hilfe solcher Allbegriffe zur Legitimationsbasis für eine gewalttätige Praxis wurde. Damit soll nicht die große Bedeutung des Antifaschismus für die substantielle Demokratisierung durch die Studentenbewegung und die ihr folgenden Politisierungsprozesse in Frage gestellt werden. Es geht in diesem Zusammenhang um die Bedeutung totalisierender Sichtweisen auf die Gesellschaft und ihre Konsequenzen für unterschiedliche Handlungsebenen.

Bis Ende der 80er Jahre hat diese inflationäre Verwendung des Faschismusbegriffs in subkulturellen linken Milieus überlebt. Mit dem Zusammenbruch des Sozialismus findet nun ein deutlich wahrnehmbarer Paradigmenwechsel statt: An die Stelle des inflationären Antifaschismusvorwurfs tritt der Antirassismus:

»Die Ausländerfrage ist nach dem Zusammenbruch des 'realen Sozialismus' zum *linken Bezugspunkt schlechthin* geworden. Auf symbolische Weise konzentriert sich in der Ausländerfrage der Beweis des eigenen Links-Seins: Links ist demnach nur, wer vorbehaltlos für Ausländer, die Dritte Welt, Flüchtlinge

etc. eintritt. (...) Ein umfassender und undifferenzierter Rassismusbegriff eignet sich bestens, um das symbolische Eintreten für Unterdrückte unter Beweis zu stellen: Gewissermaßen als Folie wird Rassismus über jegliche Herrschaftsverhältnisse gezogen, so daß eine nicht-rassistische Dominanz undenkbar wird« (Kowalsky, 1992, S. 699).

Die Funktion des Antirassismus bleibt allerdings die gleiche wie diejenige des inflationären Antifaschismus; nur jetzt wird die Ausländerfrage zum Prüfstein für die richtige Gesinnung.

Die totalisierende Sichtweise lebt von der Spaltung der Realität in die gute Wir-Gruppe und die bösen Anderen. Und jeder, der diese Position auch nur punktuell in Frage stellt, steht nicht nur auf der anderen Seite, sondern wird zum Feind. Dem Vorwurf des inflationären Rassismus hat die Gruppe der KritikerInnen nichts anderes entgegenzusetzen als das ontologische Argument:

»Aber inflationär sind ja die Phänomene selbst, die mit 'Rassismus' benannt werden. Gerade die Allgegenwart 'rassistischer' Überzeugungen, Vorurteile, Handlungen in latenter, 'verdeckter oder offener' Art führt dazu, daß der Begriff 'Rassismus' so oft gebraucht wird.«

Damit immunisiert sich diese Position gegen jegliche Kritik und gegen Differenzierungen, und damit auch gegen die Perspektive einer alternativen Praxis. Das Böse kann nur noch *bekämpft* werden, und wenn der Staat versagt, muß kompensatorisch gehandelt werden. Daraus ergibt sich das eigenartige Schwanken zwischen dem Ruf nach dem Staat und der eigenen Kampfstrategie, die nicht selten den Staat als Gegner auf den Plan ruft, der damit seine 'Komplizenschaft mit den Rassisten' unter Beweis stellt.

Solche Positionen sind schwer vereinbar sowohl mit politischen Reformperspektiven wie auch mit pädagogischen Erziehungskonzepten. Denn beide müssen von der *Anschlußfähigkeit* sozialer Gegebenheiten ausgehen, d.h. sie müssen in den konkreten Lebensbedingungen wie in den Subjekten nicht nur das Problem identifizieren, sondern zugleich auch Veränderungspotentiale unterstellen, an die konkrete Entwicklungen anknüpfen können. Sowohl für die politische wie für die pädagogische Praxis ist die Aufkündigung des Zusammenhangs von Verantwortungsdiskurs und Entlastungsdiskurs fatal. Es bleibt ausschließlich die Perspektive der Repression, in Metaphern

der Medizin gesprochen die Aufgabe, das 'kranke Gewebe' zu entfernen. Aber jede rechtsstaatliche Perspektive – und mehr noch jede pädagogische Praxis – muß von der Möglichkeit der Reintegration des Straftäters bzw. der Veränderbarkeit der zu Erziehenden ausgehen. In der Pädagogik hat sich zudem herausgestellt, daß die vorzeitige Etikettierung eines Jugendlichen mit den starken Kategorien als Faschist oder Rassist dessen Karriere hin zu diesem Endpunkt durchaus beschleunigen kann. Für gewaltsames Präventivhandeln hat Haug entsprechendes formuliert:

»Die Prävention in ungenügend analysierten Konfliktlagen, das den Grund kurzerhand voraussetzende Losschlagen, vollendet diesen Grund oft erst, von dem es seine Legitimation herleitet« (Haug, 1992, S. 35).

Es mag sein, daß die Erklärungsansätze von Heitmeyer – Desintegrationsthese, Erfahrung von Handlungsunsicherheit, Ohnmacht und Vereinzelung – in Bezug auf jugendliche Gewalttäter den Entlastungsdiskurs auf Kosten des Verantwortungsdiskurses zu sehr betont haben. Doch wenn man ihm vorwirft, er sehe »die Gefahren eines 'schwärmerischen Antirassismus' in der (autonomen) Antifa-Bewegung, die er gerade wegen ihres entschiedenen und konsequenten Vorgehens gegen Rassismus immer wieder kritisiert«, so liegt dem offensichtlich ein fundamentales Mißverständnis jener Position zugrunde. Die Fixierung auf jenes »entschiedene und konsequente« Vorgehen verhindert gerade alternative politische Strategien zur Repression, und auch die pädagogische Perspektive wäre ohne solche Alternativen nicht denkbar. Das bedeutet allerdings nicht, daß der Verantwortungsdiskurs nicht auch ein zentraler Bestandteil des pädagogischen Diskurses sei, denn das Ziel aller Bemühungen gerade um rechtsextremistische jugendliche Täter ist es, deren Verantwortungsfähigkeit zu steigern, sie zu einem Handeln zu befähigen, das die Würde und die Grenzen des Anderen anerkennt. Um diese Jugendlichen aber überhaupt zu erreichen, muß man zunächst die Perspektive wechseln, d.h. nicht nur die Probleme sehen, die die Jugendlichen *machen*, sondern auch diejenigen, die sie *haben*. Wie mühsam das ist, läßt sich unschwer an den Versuchen der »Jugendarbeit mit rechten Jugendcliquen« feststellen, wie sie beispielweise von Krafeld u.a. dargestellt worden ist (vgl. Krafeld, 1992).

Die Kritik der Bielefelder Gruppe an Heitmeyer erweist sich im Kern als *unterkomplex*. Während sie Heitmeyer in erster Linie auf den Entlastungsdiskurs festlegen will, betrachtet er selbst das Problem ausschließlich auf der Ebene des Verantwortungsdiskurses. Während bei Heitmeyer jedoch eine gewisse Spannung zwischen den Handlungsebenen rechtstaatlichen Handelns, politischer Auseinandersetzung und pädagogischer Praxis bleibt, steht die Argumentation der KritikerInnen ausschließlich unter dem Primat der Politik. Damit gelingt es ihr nicht, an das Niveau der bereits entwickelten kritischen Auseinandersetzung in der Bundesrepublik mit der Position von Heitmeyer anzuknüpfen². Sie muß vielmehr mit ziemlich groben Schnitten einen Gegner konturieren, bis dieser der eigenen reduktionistischen Position entspricht. Das erklärt die zu Beginn angesprochene Schärfe und die starken Affekte in der Argumentation, die allerdings den Mangel an theoretischer Stärke nicht kompensieren können.

Anmerkungen

- (1) Hierbei handelt es sich um ein unveröffentlichtes Manuskript einer Bielefelder StudentInnengruppe über »Die Gefahren einer 'multikulturellen Konfliktforschung'«. Der Text liegt der Redaktion vor, einen Abdruck in diesem P & G lehnten die AutorInnen allerdings ab.
- (2) Vgl. Rommelspacher, 1991. Dies., 1992. Dies., 1994. Von Interesse ist auch der Versuch, die Position von Heitmeyer mit dem Theorieansatz der Kritischen Psychologie zu kritisieren. Exemplarisch dazu: Blinzler, 1992 und verschiedene Untersuchungen von Rudolf Leiprecht im Anschluß an seine Studie: »... da baut sich ja in uns ein Haß auf ...« Zur subjektiven Funktionalität von Rassismus und Ethnozentrismus bei abhängig beschäftigten Jugendlichen. Hamburg, 1990.

Literatur

- Bielefelder StudentInnengruppe. (o. J.). Die Gefahren einer »multikulturellen Konfliktforschung«. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Blinzler, M. (1992). Zur subjektiven Funktionalität neuerer rechtsextremistischer Orientierungen für Jugendliche. (Diplomarbeit). Bielefeld.
- Bopp, J. (1988). Faszination durch Gewalt. In: J. Bastian (Hrsg.), 1968-1988. Eine Pädagogen-Generation zieht Bilanz (S. 119-128). Hamburg.
- Döhmman, U., Garcia, A. & Kratz, P. (1989). Gegen Leggewiesierung und Heitmeyerei im Antifaschismus. Bonn.

- Günther, K. (1994). Kampf gegen das Böse? Zehn Thesen wider die ethische Aufrüstung der Kriminalpolitik. *Kritische Justiz*, 2, S. 135-157.
- Haug, W. F. (1992). Zur Dialektik des Antirassismus. *Das Argument*, 191, S. 27-52.
- Heitmeyer, W. (1992). Die Gefahren eines schwärmerischen Antirassismus. Zur Notwendigkeit einer differenzierten Begriffsverwendung und einer multikulturellen Konfliktforschung. *Das Argument*, 195, S. 675-683.
- Kowalsky, W. (1992). Moralisierender Antirassismus. *Das Argument*, 195, S. 695-701.
- Krafeld, F. J. (1992). Akzeptierende Jugendarbeit mit rechten Jugenddeliquen. Bremen.
- Leiprecht, R. (1990). »... da baut sich ja in uns ein Haß auf ...«. Zur subjektiven Funktionalität von Rassismus und Ethnozentrismus bei abhängig beschäftigten Jugendlichen. Hamburg.
- Rommelspacher, B. (1991). Rechtsextreme als Opfer der Risikogesellschaft – Zur Täterentlastung in den Sozialwissenschaften. 1999 – *Zeitschrift für Sozialgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts*, 2, S. 75-87.
- Rommelspacher, B. (1992). Nationale Identität und Größenwahn. In: B. Schoch (Red.), *Deutschlands Einheit und Europas Zukunft* (S. 97-119). Frankfurt am Main.
- Rommelspacher, B. (1994). Die Psychologie der Dominanz. *Psychologie Heute*, 1, S. 46-50.